

## 5614/AB XX.GP

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Ing. Wolfgang Nußbaumer und Genossen vom 12. März 1999, Nr. 5904/J, betreffend behördliche Verfahren, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zunächst möchte ich darauf hinweisen, daß sich die Anfrage offensichtlich lediglich auf Abgabenverfahren bezieht. Die Beantwortung wurde daher auf sämtliche Verfahren (Erledigungen) der Finanzlandesdirektionen und Finanzämter im Bereich der betrieblichen Veranlagung (Einkommensteuer, Körperschaftssteuer, Umsatzsteuer, Gewerbesteuer, Alkoholabgabe und Feststellungsbescheide) sowie im Bereich der Arbeitnehmerveranlagung beschränkt.

Zu 1.:Betriebliche Veranlagung:

Bearbeitungsjahr	Erstbescheide	abändernde Bescheide	Gesamtbetrag % - Veränderung
1996	1.243.834	210.384	1.454.218 (100%)
1997	1.302.733	224.241	1.526.974 (+ 5,0%)
1998	1.464.106	227.223	1.691.331 (+ 16,3%)

Arbeitnehmerveranlagung

Bearbeitungsjahr	Erstbescheide	abändernde Bescheide	Gesamtbetrag
1996	2,392.421	110.784	2,503.205
1997	2,287.660	120.888	2,408.548
1998	2,342.530	169.005	2,511.535

Abändernde Bescheide sind Erledigungen durch Berufungsvereentscheidungen und sonstige Abänderungen (Berichtigungen) im Sinne der Bundesabgabenordnung.

Zu 2.:

Die durchschnittliche Verfahrensdauer in der ersten Instanz wird im Bereich der Finanzverwaltung nicht statistisch erfaßt. Ich ersuche daher um Verständnis, daß mir eine exakte Beantwortung dieser Frage nicht möglich ist. Generell ist aber festzuhalten, daß die Bundesabgabenordnung im § 311 Abs. 2 für auf Grund von Abgabenerklärungen zu erlassende Bescheide (Veranlagung) eine Frist von einem Jahr vorsieht. Die Finanzverwaltung ist jedoch um eine möglichst zeitnahe Bearbeitung (Veranlagung) bemüht.

Es wäre in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß von der Finanzverwaltung der gleiche Beitrag zur Budgetkonsolidierung gefordert wird, wie von den anderen Bereichen des Bundes. Die Gesamtzahl der Bediensteten in den Finanzämtern und Finanzlandesdirektionen wurde daher von 1996 bis 1998 - wie bei allen Bundesdienststellen auch - verringert.

Zu 3. und 4.:

Derartige Daten werden derzeit nicht statistisch erfaßt, sodaß mir eine Beantwortung dieser Fragen nicht exakt möglich ist.

Zu 5.:Berufungen in der betrieblichen Veranlagung:

Berufungsjahr	Anzahl
1996	51.116
1997	50.696
1998	53.006

Berufungen in der Arbeitnehmerveranlagung:

Berufungsjahr	Anzahl
1996	38.354
1997	33.962
1998	38.957

Unter Berücksichtigung der Gesamtzahl der Bescheide (siehe Frage 1.) ergibt sich somit bei der betrieblichen Veranlagung ein Prozentsatz von etwa 3,1 bis 3,5 % und bei der Arbeit - nehmerveranlagung ein Prozentsatz von etwa 1,4 bis 1,6 % jener Fälle, welche zu einem Berufungsverfahren führen.

Die Finanzverwaltung widmet dem Problem der stetig steigenden Anzahl von Rechtsmittel - verfahren sowohl mit dem Einsatz besserer EDV - technischer Möglichkeiten als auch im Rahmen der Dienstaufsicht größte Aufmerksamkeit.

Zu 6.:

Um diese Frage für die Jahre 1996 bis 1998 exakt zu beantworten, wäre eine bundesweite händische Auswertung der einzelnen Berufungsakten in den Dienststellen notwendig. Ich ersuche um Verständnis, daß hievon aus verwaltungsökonomischen Gründen abgesehen wurde.

Erfahrungsgemäß wird etwa 20 bis 25 % aller Berufungen zumindest teilweise stattgegeben.

Zu 7. und 8.:

Finanzlandesdirektion	1996	1997	1998
Wien, NÖ und Bgld.	16,8	18,5	17,5
Oberösterreich	17	20*	15
Salzburg	24	16	17
Tirol	12	11	12
Vorarlberg	14	11	8
Kärnten	7	7	7
Steiermark	10	10	9

Angaben in Monaten

\* In diesem Jahr wurden in der FLD OÖ besonders komplexe und schwierige Berufungsfälle bearbeitet.

Zu 9.:

Anzahl der Beschwerden an den Verfassungs - bzw. an den Verwaltungsgerichtshof:

Finanzlandesdirektion	1996	1997	1998
Wien, NÖ und Bgld.	182	481	338
Oberösterreich	57	85	49
Salzburg	58	50	83
Tirol	114	99	113
Vorarlberg	40	60	15
Kärnten	3	31	23
Steiermark	40	31	50

Zu 10.:

Anzahl der stattgebenden (bzw. teilweise stattgebenden) Entscheidungen der Höchst - gerichte:

Finanzlandesdirektion	1996	1997	1998
Wien, NÖ und Bgld.	27	77	28
Oberösterreich	4	21	3
Salzburg	9	11	2
Tirol	13	14	7
Vorarlberg	11	13	1
Kärnten	0	7	4
Steiermark	5	3	7

Zu beachten ist, daß noch nicht alle bei den Höchstgerichten eingebrachte Beschwerden erledigt wurden.

Zu 11.:

Anzahl der Säumnisbeschwerden

Finanzlandesdirektion	1996	1997	1998
Wien, NÖ und Bgld.	6	16	10
Oberösterreich	0	0	1
Salzburg	2	2	5
Tirol	0	4	3
Vorarlberg	2	0	0
Kärnten	0	0	1
Steiermark	6	1	1